

Beschluss

Beschluss-Nr.:	01/2026
öffentlich	X
Datum:	26.06.2026

Beschlussgremium	Sitzung vom:	TOP
Gemeinsame Kommission 67 ff. SGB XII	26.06.2026	6,7

Beschlüsse:

Die Gemeinsame Kommission 67er handelt gemäß § 21 Abs. 2 a. des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe nach §§ 67 ff SGB XII in Niedersachsen und fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Gemeinsame Kommission 67er beschließt die teilweise Änderung der Anlage 2 des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII bezüglich der redaktionellen Änderung der Regelleistungsvereinbarung für die ambulante nachgehende Hilfe (Leistungstyp 4.3) gem. §§ 67 bis 69 SGB XII i. V. m. dem Nds. AG SGB IX/XII.
2. Die Gemeinsame Kommission 67er beschließt die teilweise Änderung der Anlage 2 des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII bezüglich der redaktionellen Änderung der Ziffer 5.1.2 „personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals“ der Regelleistungsvereinbarung für Tagesaufenthalte (Leistungstyp 4.4) gem. §§ 67 bis 69 SGB XII i. V. m. dem Nds AG SGB IX/XII.
3. Die Gemeinsame Kommission 67er beschließt die teilweise Änderung der Anlage 6 „Handreichung“ des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII zur Regelleistungsvereinbarung 4.3. und Regelleistungsvereinbarung 4.4.
4. Die Änderungen treten zum 01.07.2026 in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung der Anlage 2, bezogen auf die Regelleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 4.3, ambulante nachgehende Hilfe sowie die Regelleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 4.4, Tagesaufenthalte, und ergänzen die Anlage 6, Handreichung, des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII. Eine Umstellung bestehender Leistungsvereinbarungen für die Leistungstypen 4.3 und 4.4 ist ab dem 01.07.2026 möglich. Die Umstellung aller bestehenden Leistungsvereinbarungen zu den Leistungstypen 4.3 und 4.4 hat spätestens zum 01.01.2027 zu erfolgen.
5. Die Beschlüsse zu 1. bis 4. sind zu veröffentlichen.

gez. Peifer

Vorsitzende